Bavar.
4262
u

Staatsrechtl. Ideë u. d. Vertrag, der ... 1806 zu München abgeschlossen worden ist. [München] 1806.

Bavar. Betrachtungen
4262 u

Staatsrechtliche Betrachtungen

über

den Vertrag,

der

zwischen dem König von Bayern und dem deutschen Großpriorat des Johanitter-Ritter-Ordens

am 28. Jenner 1806.

zu München abgeschlossen worden ist.

Mit den dazu gehörigen Dokumenten.

00
G. u. 220
88 A
Nro 41.

Im März 1806.

Diruit, aedificat, mutat quadrata rotundis.

Horat. Epistol. L. I. Epistol. I.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS
2/23.

Vorrede.

Es gehört zu der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit, über deutsche Staatssachen zu schreiben. Jedem Gelehrten ist es vergönnt, über Gegenstände seine Meinung zu äussern, die in das allgemeine, oder besondere deutsche Staatsrecht einschlagen. Auch ich bediene mich dieser Reichsverfassungsmäßigen Freyheit, indem ich hier dem litterarischen deutschen Publikum meine Betrachtungen mittheile, die ich über den Vertrag angestellt habe, den der König von Bayern mit dem Johanittermeisterthum in Deutschland, abgeschlossen hat. Dieser

Vertrag ist kein Staatsgeheimniß, er ist in allen Zeitungen zu lesen. Sein Inhalt ist merkwürdig.

Die deutsche Zunge des Johanitter-Ordens ernennt darin den Königl. Prinzen Karl Theodor von Bayern zum Coadjutor des Großpriorats, und der König, sein Vater, acceptirt und genehmigt im Namen seines minderjährigen Sohnes diese Nomination. Der Kaiser der Franzosen, hat diesen Vertrag bereits gut geheißen. Der Römische Kaiser und das deutsche Reich hingegen haben sich darüber noch nicht geäussert. Die Anzeige dieser neuen Einrichtung ist bereits in Wien von dem Fürsten zu Heitersheim geschehen. Ob es für nöthig erachtet wird, den erwähnten Vertrag durch ein Kaiserl. Kommissions-Dekret der Reichsversammlung mitzutheilen, wird die Zeit lehren. Die

deutschen Amphiktionen würden so-dann zu entscheiden haben, ob dieser Vertrag mit den von Kaiser und Reich bestätigten Statuten des Johanitter-Ordens vereinbarlich sey.

Der Prinz Karl Theodor ist am 7. Jul. 1795. gebohren, mithin erst 10 Jahre und acht Monate alt. Ihm fehlt das gesezliche Alter zur Aufnahme in den Johanitter-Orden. Und da man zu den Dignitäten in diesem Orden nicht durch Wahl, sondern durch die Anciennität, oder nach der Rangliste gelangt, so gebricht dem Prinzen auch das gehörige Ordens-Alter.

Die Malthesei-Ritter beschwören das Gelübde der Keuschheit. Der Prinz Karl Theodor von Bayern hingegen soll sich verheirathen.

Kein Malthesei-Ritter darf testiren, darf sein Vermögen auf irgend eine Weise

auf andere vererben, am wenigsten die Ehrenstelle, die er im Orden erlangt hat.

Die Würde des neuen Coadjutors des Großpriorats soll erblich bey dem Königl. Haus Bayern verbleiben.

Ob diese Antithesen mit der Johaniter-Ordensverfaßung, mit den Kaiserl. Bestätigungen der Ordensstatuten, und mit dem Herkommen sich vereinbaren; das sind die Gesichtspunkte, womit sich die nachstehende Abhandlung beschäftigt.

Diese Abhandlung enthält lediglich Privatgedanken eines unpartheyischen Schriftstellers, der zwar auf die Unfehlbarkeit keinen Anspruch macht, und daher jede bescheidene Zurechtweisung freundlich empfangen wird, hingegen dornichten Recensionen zu begegnen, entschlossen ist.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Von den Verhandlungen der Abgeordneten des Maltheser-deutschen Großpriorats mit dem Königl. Bayr. Staatsministerium.

II. Abschnitt.

War das Johanitter-Ordens-Obermeisterthum in Deutschland, und waren die Großkreuze, Commanthuren und Kapitularen zu vorberührter Wahl und Dispensation berechtigt?

III. Abschnitt.

Besitzt der Prinz Karl Theodor von Bayern die zur Aufnahme in den Maltheser-Orden, und zu den Ordens-Dignitäten erforderlichen Eigenschaften?

IV. Abschnitt.

Kann der Pabst das, von dem Königl. Bayrischen Gesandten verlangte Breve eligibilitatis ertheilen?

V. Abschnitt.

Ob die Statuten des Johanitter-Ordens die Entbindung von dem Keuschheits-Gelübde zulassen?

VI. Abschnitt.

Verträgt sich die Erblichkeit der deutschen Großpriorats-Würde mit der Johanitter-Ordens-Regel?

VII. Abschnitt.

War das Großpriorat zu Heitersheim ohne Zustimmung des Böhmischen Großpriorats berechtigt, die vorberührte Umstaltung in der deutschen Zunge vorzunehmen?

VIII. Abschnitt.

Hat das deutsche Reich bey der Erblichkeits-Erklärung der Johanitter-deutschen Großpriorats-Würde nicht auch was zu sagen?

IX. Abschnitt.

Ist der Kaiser verbunden, den statutenwidrig postulirten Großprior, Prinzen Karl Theodor von Bayern, dereinst mit den Ordens-Regalien und Hoheitsrechten zu belehnen?

X. Abschnitt.

Schluß.

Quellen.

A) Gesetzliche.

1) Statuta hospitaliariorum et militiae ordinis sancti Johannis Baptistae Hierosolimitani de anno 1584. cum Confirmatione Papae Sixti V. de 1586. bey Lünig im deutschen Reichs-Archiv, Spicileg. Eccl. Cont. I. S. 397.

2) Codice del Sacro Militar Ordine Gerosolimitano, riordinato per Comandamento del Sacro Generale Capitolo celebrato

nel anno 1776. sotto gli auspici di sua Altezza Eminentissima il Gran Maestro Emmanuele de Rohan. In Malta, MDCCLXXXII. Fol.

B) Historische.

1) Codice diplomatico del Sacro Militare Ordine Gerosolimitano oggi di Malta raccolto da varj Documenti di quell' Archivio, per servire alla storia dello stesso Ordine. Paris, Fol. II. Tom.

2) Histoire des chevaliers Hospitaliers de S. Jean de Jerusalem etc. Par M. l'Abbé de Vertot, de l'Academie des belles lettres, 4. IV. Tomes.

3) Dell' Origine ed Instituto del Sacro Militar Ordine di S. Giovanni Battista Gerosolimitano etc. Dissertazione di Paulo Antonio Paoli. Roma, 1781. 4.

4) Vortrefflichkeit des Maltheser-Ordens ꝛc. von Christian v. Osterhaußen, Ritter des Ordens, 4. Augsb. 1752.

5) Neuestes Gemälde von Malta, von dem Fürstl. Taxischen Hofrath v. Kaiser, 3 Bände, 8. Ronneb. u. Leipz. 1799.

6) Ueber die Gesetze und Verfassung der Maltheser-Ordens-Republik von dem Fürstl. Heitersheimischen Kanzler v. Ittner, 8. Carlsr. 1797.

7) Ueber den Maltheser-Orden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland ꝛc. Vom Professor Sauter zu Freyburg, 8. Frankfurt und Leipz. 1804.

8) Kirchliche Geographie u. Statistik v. Karl Friedr. Stäudlin, Professor und Consistorialr. zu Göttingen, 2 Theile, 8. Tübing. 804. Sodann

9) Anmerkungen von dem ritterlichen Johanitter-Orden, und dessen absonderlichen Beschaffenheit in dem Herrenmeisterthum ꝛc. von Johann Christoph Beckmanen, 4. Coburg, 1665.

C) Litterarische.

Franz Paul von Smitmers des Johanitter-Ordens-Commenthurs Litteratur, der geist- und weltlichen und Militär- und Ritterorden überhaupt, so wie des hohen Johanitter- oder Maltheser-Ritter-Ordens und seiner Besizungen insbesondere, 8. Amberg, 1802.

Staatsrechtliche Betrachtungen

über

den Vertrag,

der

zwischen dem König von Bayern und dem deutschen Großpriorat des Johanitter-Ritter-Ordens

am 28. Jenner 1806.

zu München abgeschlossen worden ist.

I. Abschnitt.

Von den Verhandlungen der Abgeordneten des Maltheser deutschen Großpriorats mit dem Königl. Bayrischen Staatsministerium.

Als die Güter und Gefälle des deutschen Großpriorats des Johanitter-Ordens, welche in und an den Königl. Bayerisch- und Wirtemberg. Staaten, und im Kurfürstenthum Baden gelegen sind, in Folge der durch den Preßburger Frieden erlangten Souverainität in Besiz genommen wurden, schickte der Großprior und Fürst zu Heitersheim den Freyherrn von Pfürdt Bally von Brandenburg, und den Freyherrn von Flaxlanden Bally von Aquila und Neuburg, nach München, versehen mit unumschränkten Vollmachten.

Diese Abgeordneten übergaben dem Königl. Bayrisch. Staatsminister Grafen Montgelas eine Note, worin sie den Zweck ihrer Sendung, das Erbieten der deutschen Zunge des Johanitter-Ordens, den Königl. Prinzen, Karl Theodor von Bayern, zum Coadjutor des Großpriors und Fürsten zu Heitersheim zu erwählen, — anzeigten.

Ziffer 1.

Am 6. Jenner ertheilte hierauf Graf Montgelas die Antwort, daß sein Monarch das Anerbieten der deutschen Zunge des Maltheserordens mit Dank angenommen, und ihn ermächtiget habe, hierüber in Unterhandlungen mit den beiden Abgesandten zu treten.

Bey denen hierüber gehaltenen Conferenzen kamen die beyderseitig Bevollmächtigten dahin überein, daß die Würde des deutschen Großpriorats des Johanitter-Ordens mit jener des Bayr. Großpriorats zu Gunsten des Königl. Prinzen Karl Theodor vereinigt, alle okupirte Matheser-Ordens-Güter wieder herausgegeben, und dafür sich verwendet werden solle, daß dem Maltheser deutschen Großpriorat die ihm im 26. §. des Reichs-Deputations-Schlusses zugesagte Entschädigungs-Objekte, ausgeliefert werden.

Diese Uebereinkunft wurde von dem König in Bayern alsbald ratificirt, dem Kaiser der Franzosen, der damal noch in München anwesend war, zur Prüfung vorgelegt, und von diesem genehmigt.

Ziffer 2.

Schon am 14. Jenner d. J. ertheilte der Staatsminister Graf Mongelas den beyden Maltheser Abgesandten von diesem erfreulichen Ereigniß Nachricht.

Er habe die Ehre, sagt der Minister — den Frhrn. v. Flaxlanden zu benachrichtigen, daß der Kaiser der Franzosen die Vereinigung der Würde des deutschen Maltheser-Großpriorats mit dem Bayrischen Priorat, zu Gunsten des K. Bayer. Prinzen Karl Theodor, gut geheissen, und daß hierauf der König von Bayern von dieser Resolution die Höfe von Suttgardt und Karlsruh unterrichtet, und sie eingeladen habe, dem Großpriorat den Genuß der Entschädigungs - Objekte, die ihm der 26. §. des Reichs - Deputations - Schlusses zugetheilt habe, zu überlassen.

Dieser Bekanntmachung fügt Graf Mongelas noch hinzu:

Der Königl. Bayer. Gesandte am Päbstlichen Stuhl werde unverweilt den Auftrag erhalten,

den Pabst um ein Breve eligibilitatis für den Prinzen Karl Theodor, und um ein Breve confirmationis des vorberührten Wunsches des deutschen Malthesser-Großpriorats mit der Befugniß sich verheirathen zu dürfen, geziemend zu bitten.

Ziffer 3.

Hierauf schloßen die vorgenannten Bevollmächtigten am 28. ged. Monats einen feyerlichen Vertrag, der sieben Artikel enthält.

Im Eingang dieses Vertrages heißt es: der König von Bayern habe durch die Annahme der Coadjutorie auf das deutsche Johanittermeisterthum für seinen Sohn Karl Theodor, dem Malthesser-Orden einen neuen Beweis seiner Wohlgewogenheit gegeben, und wolle nunmehr auch die Verhältnisse, welche in Zukunft zwischen seinem Sohn in der Eigenschaft als Johanittermeister in Deutschland, und zwischen der deutschen Zunge bestehen sollten, genau bestimmen.

Mit dieser Bestimmung beschäftigen sich die vorberührten sieben Artickel des Vertrags. Merkwürdig ist der Inhalt des dritten Artikels, wo es heißt:

Der Fürst Großprior soll alle Rechte, Vorzüge, Ehren und Vortheile, welche seiner Wür-

de nach der Ordens-Verfassung ankleben, genießen, und zwar mit dem nemlichen Vorbehalt der Beybehaltung dieses Genußrechts für den Fall seiner Vereheligung, wie dieses bey dem bayrischen Großpriorat bereits festgesetzt worden ist.

Ziffer 4.

In Folge dieser Uebereinkunft wurde ein Patent zur Besitzergreifung der eröfterten Entschädigungs-Objekte von dem Königl. Bayer. Ministerio entworfen, von den Maltheser-Ordens-Abgeordneten gut geheissen, und nach Heitersheim, um es allenthalben anzuheften — abgeschickt.

Im Eingang dieses Besiznahms-Patents, das im Namen des Johanitter-Ordens-Obersten-Meister in Deutschland ausgefertigt ist, heißt es:

Nachdem Se. Königl. Majestät von Bayern geruht haben, im Namen und für Se. Königl. Hoheit und Liebden den Hrn. Prinzen Karl, Allhöchstihro Sohn, des ritterlichen Johanitter-Ordens-Großprior in Bayern, die Coadjutorie und künftige Nachfolge in dem Johanittermeisterthum und Großpriorat von Deutschland anzunehmen, so haben Allhöchstdieselbe die Einwilligung Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich hierzu so-

wohl, als zur Vereinigung der bayrischen und der deutschen Großpriorats-Würde, bewirkt.

Auf diesen Eingang stüzt sich das Vorhaben, die eröfterte Entschädigungs-Objekte in Besiz zu nehmen, und diese Besizergreifung soll geschehen, nicht nur im Namen des Fürsten Großpriors, sondern auch im Namen des Königl. Bayr. Prinzen Karl Theodors,,

Als bestimmten Coadjutors und Nachfolgers in dem Johanittermeisterthum.

Ziffer 5.

Frhr. v. Flaxlanden äussert sich über vorstehendes Patent in einem vertraulichen Schreiben an ein Ordensmitglied.

Dieses Patent wird großes Aergerniß geben; Allein da es von der Königl. Bayer. Regierung gut geheissen worden ist, so liegt dieser ob, für die Folgen zu stehen Wir sind nunmehr gedeckt, unsere Angelegenheit ist die Angelegenheit des Königs von Bayern geworden.

Aus vorstehenden Urkunden ergiebt sich;

1.) Daß die deutsche Zunge den Königl. Prinzen Karl von Bayern zum Coadjutor des Fürsten Johanittermeisters in Deutschland gewählt, und daß der König von Bayern diese Wahl im

Namen seines erst zehnjährigen Prinzen angenommen hat.

2.) Daß die Wahl erfolgt ist, ehe noch die päbstliche Dispensation nachgesucht und ertheilt worden war. Sodann

3.) Daß der erwählte Coadjutor schon im Voraus von dem Ordensgelübde der Keuschheit frey gesprochen worden ist, ehe noch die päbstliche Gutheisung hierüber erfolgt ist.

II. Abschnitt.

War das Johanitter-Ordens-Obermeisterthum in Deutschland, und waren die Großkreuze, Kommanthuren und Kapitularen, zu vorberührter Wahl und Dispensation berechtiget?

Die innere Einrichtung und Verfassung des Johanitter-Ritterordens ist allgemein bekannt. Seine ältern in lateinischer Sprache abgefaßten Statuten vom Jahr 1584. sind nebst der päbstlichen Confirmation von 1586. in Johann Christian Lünigs Continuation des Spicilegii ecclesiastici

S. 397. abgedruckt. Die neuern Ordens-Regeln enthält der zu Maltha 1782. in Großquart gedruckte Codex, unter dem Titel: Codice del sacro militare ordine Gerosolimitano etc. Auch fehlt es nicht an Schriftstellern, welche die Verfassung dieses Ritterordens umständlich geschildert haben, von denen hier nur der französische Abbt de Vertot, und der Maltheser-Kommandeur Christian von Osterhausen genannt werden. 1)

Aus diesen gedruckten Nachrichten erhellt, daß im Malthesèr-Orden die Ritter nicht durch Wahl, sondern nach der Anciennität, oder nach der Rangliste zu den Ehrenstellen des Ordens gelangen. Auch zu der Würde des

---

1) Die neuesten Comendatoren zur Malthesér-Ordens-Verfassung sind der Ordens-Kanzler v. Ittner in seiner Abhandlung über die Gesetze und Verfassung des Malthesér-Ordens, der Prof. Sauter in der Abhandlung über den Malthesér-Orden, u. seine gegenwärtige Verhältnisse in Deutschland, sodann der Hofrath Kaiser in seinem neuesten Gemälde von Maltha. Von den ältern ist auch noch das Werk Di Paulo Antonio Paoli Del l'origine ed Istituto del sacro militar ordine di S. Giovani batista Gerosolimitano &c. und Pantaleone historia ordinis militaris Johanittarum, zu bemerken.

Großpriors oder Obermeisters der deutschen Zunge führt nicht die Wahl, sondern die Anciennität. Ereignet sich der Fall der Erledigung dieser Würde, so meldet sich der älteste Kommenthur bey dem Großmeister und dem Rath der Aeltesten, dem s. g. Consiglio, und verlangt in die ihm durch die Stufenfolge der Anciennität angefallene Groß-Priorats-Würde eingesetzt zu werden. 2) Ueber dieses Gesuch ballotirt sodann der Großmeister und das geheime Consiglio, jedoch blos über die Frage, ob dem Suplikanten keine persönliche Ausstellungen entgegen stehen, d. i. ob er sich nicht gegen die Ordens-Regeln verfehlt, habe? Diese Ballotage wird zwar eine Wahl genannt, sie ist es aber nicht.

Nur die Großmeister-Würde wird nach deutlicher Vorschrift der Ordens-Gesetze durch freye Wahl 3) der Nationen, oder

---

2) Man nennt dieses Bewerben nach der Ordens-Sprache: Smutire, Smutizione.

3) Die vortreflichen Gesetze über das Wahlgeschäft und über die Pflichten und Würden des Großmeisters kommen Tit. IX. und XIII. der Ordens-Statuten vor.

Zungen erlangt, und daß zwar aus dem vernünftigen Grund, weil das Vertrauen und das Glück des Ordens auf seinem Großmeister, als Hüter und Vollzieher der bestehenden Gesetze, vorzüglich beruht.

Nach dem Tod des Großmeisters erwählen die Zungen aus ihrem Mittel 21 Repräsentanten, diese wählen sodann drey Ordensglieder, und dieses Triumvirat erwählt abermal 13 Ordensglieder, woraus eine runde Zahl von 16 Wählern entspringt, die den Großmeister wählen und ausrufen.

Der Großprior und die Kapitularen des Johanitter-Obermeisterthums in Deutschland haben sich also ein Wahlrecht eigenmächtig zugelegt, das ihre ältere und neuere Ordensregel nicht kennt, und das, wie das beyliegende Verzeichniß *) der Großprioren bewährt, von ihren Vorfahrern noch nie ist ausgeübt worden. Die Geschichte des Obermeisterthums in Heitersheim liefert keinen Fall, wo dem Großprior ein Coadjutor an die Seite durch Wahl wäre gesetzt worden. Das würde auch ganz überflüssig gewesen seyn, da der älteste der Großkreuze und Kommanthuren der gesetzliche und natürliche Coadjutor des

*) Ziffer 6.

Großpriors ist, wenn dieser durch Leibesblödigkeit zur Regierung untüchtig werden sollte.

III. Abschnitt.

Besitzt der Prinz Karl Theodor von Bayern die zur Aufnahme in den Maltheser-Orden, und zu den Ordens-Dignitäten erforderliche Eigenschaften?

Bey allen europäischen Staaten fängt die Fähigkeit, Waffen zu tragen, erst mit dem 15. Jahre an. Da nun der Maltheser-Orden von jeher ein militärisches Institut war, und da schon der erste Zweck seiner Stiftung, bewaffnete Geleitung der Reisenden nach Palästina, und Beschützung der christl. Glaubensverwandten, wie auch in der Folge Sicherstellung des Handels auf dem mittelländischen Meere ist, so kann kein Kandidat früher als nach vollendetem 15. Jahre seines Alters in den Orden aufgenommen werden.

Die vorberührte Ordensregel enthält über das Alter folgende Verordnungen:

Zur Aufnahme eines Ritters oder Waf-

fenbruders wird ein Alter von 15 vollstreckten Jahren erfodert. Mit einem Alter von 16 Jahren und 8 Monaten fängt die Ancienität an. Volle 15 Jahre sind für die Zulassung zum Noviziat, volle 16 Jahre zur Ablegung der Ordens-Gelübde, und volle 18 Jahre zur Ablegung der Pflichten zur Karavane auf der Ordensescadre erforderlich.

Da nun der Königl. Bayr. Prinz Karl Theodor am 7. Jul. 1795. gebohren worden ist, und also erst 10 Jahre und 8 Monate alt ist, so hat er noch nicht einmal das gesetzlich erforderliche Alter zur Aufnahme in den Johanitter-Orden. Nicht einmal Page bey dem Großmeister könnte er werden. Denn zur Aufnahme in die Zahl der Großmeisterlichen Pagen, und zum Eintritt in den Dienst des Großmeisters muß man wenigstens volle 12 Jahre des Alters zurück gelegt haben.

Der Prinz Karl Theodor bedarf demnach zur Aufnahme in den Orden wegen Mangel des Alters der Dispensation des Großmeisters, der zwar bekanntlich gewählt, vom Pabst aber noch nicht bestätigt ist. Sodann wird ihm nach der Ordensregel obliegen, das gesetzlich vorgeschriebene ein Jahr dauernde Noviziat zu überstehen, während welchem die Novizen sich in dem Land- und

Seedienst üben, und an bestimmten Tagen der Woche in dem großen Ordens-Hospital sich einfinden müssen.

Zwar haben die Novizen der deutschen Zunge die Wahl, ob sie ihr Noviziatjahr in dem Konvent zu Maltha, oder bey dem Großprior von Deutschland zurücklegen wollen; aber zurückgelegt muß es unnachsichtlich werden.

Sodann ist der Maltheser verbunden, 3, auch 4 Karavanen zu machen. Jede dauert ohngefähr 6 Monate. Er muß sodann — wie gesagt — wenigstens schon 18 Jahre alt seyn, und 6 Monate den Ordensdienst gelernt haben. Die Vornahme dieser Karavane ist so unumgänglich nöthig, als derjenige Ordensritter, welcher nach zurückgelegtem funfzigsten Jahr seine Karavane noch nicht gemacht hat, zu Erlangung einer Kommende ganz unfähig ist. Minderjährige Ordensritter, welche sich nicht zur Karavane zwischen ihrem 16. und 25. Jahre stellen, verlieren ihre Anciennität.

Der Prinz Karl Theodor hat noch keine Karavane zurückgelegt, wozu ihm ohnehin das erforderliche Alter gebricht. Er ist daher noch nicht einmal zur Erhaltung einer Ordenspension, noch weniger zur Erlangung

einer Kommende, und am wenigsten zur Großprioratswürde qualifizirt.

Dem mehr belobten Prinzen Karl Theodor fehlen also n. z. Z. alle gesetzlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den Johanniter-Orden, zur Ablegung der Ordens-Gelübde und zur Einrückung in die Anciennität. Bevor er aber seine Profession abgelegt hat, hat er nicht einmal Sitz und Stimme in den kapitularischen Versammlungen, noch weniger kann er denselben als Chef präsidiren.

IV. Abschnitt.

Kann der Pabst das von dem Königl. Bayr. Gesandten verlangte Breve eligibilitatis ertheilen?

Daß eine Wahlfähigkeits-Erklärung eine Statt findende Wahl voraus setzt, das spricht sich von selbst aus. Gezeigter massen gelangen aber die Maltheser-Ordens-Ritter nicht durch die Wahl, sondern durch die Anciennität zu den Ordens-Dignitä-

ten. Dem ältesten Kapitularen fällt die erledigte Großpriorats-Würde ipso jure zu, wenn anders das Generalkapitel an seiner Person keine Ausstellung zu machen hat. Die beyden Abgeordneten Bally Freyherr von Pfürdt und Flaxlanden müssen daher ihre Ordensregel vergessen haben, weil sie von einem Wahlfähigkeits-Dekret Erwähnung machen.

Der päbstliche Hof kann auch das verlangte Breve eligibilitatis nicht ertheilen, ohne den von ihm selbst bestätigten Ordens-Statuten Abbruch zu thun. Die päbstliche Kurie wird sich auf eine andere Art zu helfen wissen. Sie wird des Beyspiels der von ihr im Jahr 1637. ausgeübten Macht-Vollkommenheit noch eingedenk seyn. Damal erlaubte sich der päbstliche Hof dem alten und gebrechlichen Johanittermeister Hartmann von der Tanne, den zur katholischen Religion übergegangenen Landgrafen Friedrich von Hessen zum Coadjutor an die Seite zu geben, obgleich dieser schon einen Gehülfen, den ältesten Kapitularem, Georg Burkard von Schauenburg, erhalten hatte. Widerrechtlich fand zwar die deutsche Zunge das hierwegen am 7. May gedachten

Jahrs erlassene päbstliche Breve, weil der gesetzlich bestellte Coadjutor von Schauenburg nichts verschuldet hatte. Aber sie mußte sich dennoch bequemen, das päbstliche Breve in der Kapitular-Versammlung vom 30. April 1638. anzuerkennen, und den ihr aufgedrungenen Coadjutor als Nachfolger in dem Großpriorat zu begrüssen. 4)

Diesen Typum wird der römische Stuhl auch diesmal beybehalten, weil hierbey seine Machtvollkommenheit in größerem Glanz erscheint, als bey Ertheilung eines Wahlfähigkeits-Dekrets.

Wie sich aber die römische Kurie über den Mangel des Alters, 5) des Noviziats, der zurückgelegten Karavanen hinaussetzen, und die promotionem per saltum des Königl. Bayer. Prinzen justifiziren wird, wird die Zeit lehren.

---

4) Imhof notitia Imperii procerum, Libr. III. Cap. 28. §. 6.

5) Der Mangel des gesetzlich erforderlichen Alters wird zu Rom wenig Nachdenken erregen, indem man dort gegen Bezahlung, bereits mehrmal Kinder in der Wiege zu Rittern durch päbstliche Breven ernannt hat.

Die ältern und neuern Ordens-Statuten sprechen dagegen laut das Wort, und diese laute Stimme kann nur durch den Zuruf höherer Politik, und jenen des alles überschreienden eigenen Interesse zum Schweigen gebracht werden.

Daß man zu Rom wenigstens in ältern Zeiten, in ähnlichen Fällen eben nicht so gewissenhaft war, erhellt aus mehreren Beyspielen. So lehrt uns der Abbt de Vertot Tom. IV. pag. 94. 95. 128. 132. 134. 173. und 193. daß die Kardinäle den Pabst zu bereden gewußt haben, daß ihm die Disposition über die ersten Dignitäten des Maltheser-Ordens, als erstem Obern aller religiösen Orden, zukomme, daß er darüber nach Belieben schalten könne. Die Folge hievon sey gewesen, daß der Pabst das Maltheser-Großpriorat zu Rom, und die reichsten Kommenden in Italien den Kardinälen und ihren Verwandten ertheilt, und sie zu diesen militärischen Dignitäten durch apostolische Dispensation, und durch die päbstliche Schlüsselgewalt befähigt habe. Der Pabst Paul V. habe sogar seinem Neffen drey Kommenden der italiänischen Zunge verliehen; und der Pabst Urban seinen Petit-Neveu

zum Maltheser-Ritter ernannt, und von der Karavane und der Residenz dispensirt.

Daß auch die deutsche Zunge mit dergleichen päbstlichen Eingriffen nicht verschont worden, erhellt aus den Beschwerden des Johanittermeisterthums über die päbstliche Conferirung der Kommenden di gratia. In dieser in der Reichs-Fama Th. IV. S. 611. aufbewahrten beym Kaiserl. Reichs-Hofrath angebrachten Klage wurden über die päbstlichen Dispensationen, Kommenden-Verleihungen und Pensions-Bewilligungen zu Gunsten Fremder in Deutschland nicht gebohrner päbstlicher Günstlinge, laute Klagen geführt. Auch die Reichsritterschaft trat in diesem Prozeß interveniendo auf, und bat, dem deutschen Großpriorat die fernere Kaiserl. Protektion angedeihen zu lassen, mithin den Effekt der päbstl. nachtheiligen, den Ordens-Statuten, Privilegien, so wie den Konkordaten der deutschen Nation zuwider erlassene Breven durch behörige Mittel zu suspendiren.

Ziffer 7.

Die Sache machte damal so viel Aufsehen, daß der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kaiser erstattete; dieser an seinen

Gesandten zu Rom ein Rescript erließ, 6) und daß die Sache am Ende gar an den Reichstag gelangte, woselbst die Klage des Johanitter-Ordens 1706. diktirt, und darüber am 5. Jul. ged. Jahrs ein Conclusum trium collegiorum dahin abgefaßt wurde, daß künftig kein ausländischer von deutschem Geblüt nicht entsprossener in der deutschen Johanitter-Ordens-Zunge zu irgend einer Pension, Kommende und Dignität zugelassen werden solle.

Dieses Reichsgutachten wurde nicht nur von dem allerhöchsten Reichsoberhaupt alsbald ratifizirt, sondern auch dem deutschen Großpriorat am 12. Januar 1708. ein neuer Kaiserl. Schutzbrief gegen alle dergleichen päbstl. Habilitationen ertheilt.

---

6) Ein älteres an den Großmeister zu Maltha aus ähnlicher Veranlassung von dem Kaiser abgegangenes Dehortatorial-Rescript enthält die Anlage Ziffer 8.

V. Abschnitt.

Ob die Statuten des Johanitter-Ordens die Entbindung von dem Keuschheits-Gelübde zulassen?

Nach den ältern und neuern Statuten der Johanitter ist ihr Orden, so viel Weltliches, und so wenig Geistliches auch sein Aeusseres verräth, ein religiöser Orden. Die Maltheser sind, — ihr Anzug und ihre Lebensart mögen dieser Eigenschaft noch so sehr widersprechen, — ihrem Stand und Profession nach, wahre und wirkliche Religiosen. Um sich von der Wahrheit dessen zu überzeugen, braucht es mehr nicht, als die Definition eines religiösen Ordens zu wissen. 7)

Das Wesentliche eines geistlichen Ordens besteht in einer von der Kirche gut geheissenen Lebensregel, und in dem dreyfachen Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth. Wer sich zu solch einer Lebensregel bekennt, und diese drey Gelübde ablegt, der ist, in welcher Gestalt er übrigens erscheinen mag, ein Religios.

---

7) Cap. VI. in fin. de statu monachali.

Nun haben die Malthefer 1) eine besondere vom Pabst als erstem Kirchenvorsteher genehmigte Ordensregel. Die Malthefer verpflichten sich 2) so bestimmt und nachdrücklich, als irgend ein geistlicher Orden, durch feyerliche Gelübde zur Keuschheit, zum Gehorsam und zur Armuth. Der Malthefer-Orden trägt also alle wesentliche Merkmale eines geistlichen oder religiösen Ordens an sich. Hat gleich dieser Orden schon im XII. Jahrhundert eine militärische Form angenommen, so ist doch die erste religiöse Grundlage beybehalten worden. Daher sagt Böhmer in seinem Kirchenrecht, 8) der Malthefer-Orden ist einem Mönchsorden weit ähnlicher, als jenem der Weltgeistlichen. 9) Sie haben gleich den Mönchen ein

8) Böhmer in jure eccles. protest. Tom. II Lib. III. Tit. I. §. 107. Eben dies bemerkt auch der Verfasser der pragmatischen Geschichte der vornehmsten Mönchsorden im VI. Band des deutschen Auszugs unter der Rubrik Augustiner S. 82. wo es heißt: Raymund Dipuy, erster Großmeister der Johanitter, gab seiner Gesellschaft eine aus der Augustiner-Regel geschöpfte und überhaupt sehr klösterliche Lebens-Vorschrift.

9) Hr. v. Cramer in obs. juris universi Tom. II. Obs. 1128.

Noviziat, die feyerlichste Ablegung der Gelübde, Beicht- und Kommuniontage, Fast- und Festtage, und ein besonderes Brevier oder Chorgebet. Sie haben ihre Prioren, Pröbste, Statthalter und Administratoren. Denn ihre Baily und Kommandeurs sind eben das, was bey andern religiösen Orden die ausser dem Kloster und Konvent befindlichen Pröbste, Statthalter und Administraren sind. Die Kommenthureyen sind nichts anders als Ordensgüter, und die Kommandeurs nichts anders als Ordensbrüder, welche diese Güter für den Orden vorschriftmässig verwalten. 10)

---

10) Der Göttingische Professor K. F. Stäudlin drückt sich hierüber in seiner kirchlichen Geographie und Statistik Th. II. S. 10. folgendermassen aus:

Der Maltheser-Orden ist ein wahrhaft religiöser Orden, und alle Malthеser sind Regularen und kirchliche Personen. Sie thun das Gelübde der Keuschheit und des Cölibats, des Gehorsams gegen das Oberhaupt des Ordens, und der Armuth. Zu diesen allgemeinen religiösen Gelübden kommen noch die besondern, welche gleichfalls religiös sind, Sorge für die Armen und Kranken, und Kampf wider die Unglaubigen. Ausser diesen bestimmten Regeln, nach

Vornehmlich ist den Malthesern strenge Beobachtung der Keuschheit in ihren ältern und neuern Statuten empfohlen. Kein Ordensglied darf in einer ehelichen Verbindung sich befinden. Zu Vermeidung alles Aergernisses soll weder ein Religios noch Noviz einen weiblichen Dienstboten, der jünger als 50 Jahre ist, im Hause bey sich haben. Der Maitresse sollen sie sich gänzlich enthalten. Ziffer 9 und 10.

Von diesem so wesentlichen in die ganze Johanitter-Ordens-Verfassung so sehr verwebten Gelübde der Keuschheit sollte nach deutlicher Vorschrift der Ordensregel kein Ordensmitglied entbunden werden. Was vermag aber nicht die päbstliche Schlüsselgewalt? Diese hat schon mehrere Johanitter des beschwerlichen Keuschheits-Gelübdes entlassen. Dieser Schlüsselgewalt verdankte der mit Marie Therese, König Ludwigs XVI. von Frankreich, des Märtyrers, Tochter verheirathete

---

welchen sie leben, enthält freilich ihr Gesetzbuch noch manches, was nicht religiös, sondern militärisch und politisch ist; aber daraus folgt keineswegs, daß die Malthefer nicht als Religiosen zu betrachten seyen.

Herzog Ludwig von Angoulême das Groß-priorat von Frankreich im Jahr 1777. und schon früher, nemlich im Jahr 1749. der mit des Herzogs von Orleans jüngster Tochter, Louise Diane, vereheligte Ludwig Franz de Bourbon, Prinz von Conty, gleichfalls das Groß-priorat von Frankreich. Hat ja der Orden in unsern Zeiten sogar einen verehelichten Großmeister, und zwar aus der orientalisch-griechischen Kirche, durch päbstliche Dispensation erhalten. Noch hat dieser Orden einen Protektor eben dieser Religion, und eine große Anzahl Mitglieder von derselben. 11) Sogar Damen tragen das Großkreuz des Maltheser-Ordens.

VI. Abschnitt.

Verträgt sich die Erblichkeit der deutschen Großpriorats-Würde mit der Johanitter-Ordens-Regel?

---

11) Siehe les Annales historiques de l'ordre souverain de St. Jean de Jerusalem. In Spanien bekleiden fast durchgehends Königl. Infanten die Großprioratswürde. Eben so in Portugall.

Daß in einem religiösen Orden erbliche Dignitäten ganz undenkbar sind, bedarf keines Beweises. Kein Maltheser-Ritter darf testiren, sein Vermögen verschenken, oder an andere auf irgend eine Weise vererben oder vermachen. Noch weniger darf er also seine erlangte Dignität auf seine Nachkommen, deren er keine haben soll, vererben. 12)

Indessen haben auch hiebey Ausnahmen, freylich sehr statutenwidrig, schon statt gefunden. Die Reformation hat die Johanniter-Balley Brandenburg, oder das s. g. Heermeisterthum zu Sonnenburg für erblich erklärt. Der König von Preußen ist als Kurfürst von Brandenburg Schutzherr dieses Heermeisterthums, und präsentirt dem Kapitel als Heermeister, gemeiniglich, wie sich das von selbst versteht, einen Prinzen aus dem Hause Brandenburg. Diesen erwählt sodann zum Schein das Kapitel, und der Großprior von Deutschland bestätigt ihn. Seine Einkünfte betragen jährlich 30000 Thaler.

Hätte der Kaiser Alexander von Rußland

---

12) Die Maltheser des Böhmischen Großpriorats sind erbfähig. Professor Sauter in der Abhandl. von d. Oesterreich. Amortizationsgesetzen, S. 10.

so wie sein verstorbener Vater, Paul I. gedacht, so würde sogar die Großmeister-Würde erblich geworden seyn. 13)

Ohnfehlbar würde die Großpriorats-Würde von Rußland, welche dermal der Herzog Ludwig Joseph von Bourbon, Prinz von Conde, mit 9000 Rubel Einkünften bekleidet, auf seinen unglücklichen Sohn, den Herzog von Enghien, vererbt worden seyn, wäre dieser nicht zu Vinzennes, bey Paris, am 22. März 1804. arquebusirt worden. Existirte das Französ. Großpriorat, welches der Herzog von Angoulême bekleidet hat, so würde dieses wohl gleichfalls auf seinen Sohn, den Duc de Berry, sich vererben.

Daß es bey der, dem Königl. Bayerisch. Prinzen zugewendeten Coadjutorie des Johanitter-Meisterthums auf eine wahre Erblichkeit abgesehen ist, liegt wohl deutlich am Tag. Blos um einen lebenslänglichen Genuß der Einkünfte des Johanittter-Obermeisterthums, die höchstens 100000 Thaler jährlich betragen, hätte man die in den Bayrischen Landen gelegenen Balleyen und Kommenthureyen, welche bereits okupirt waren, nicht herausge-

---

13) Die vorberührten Annales historiques.

geben. Unfehlbar ist hierüber ein geheimer Separat=Artikel von den Eingangs erwähnten Kontrahenten abgeschlossen worden.

VII. Abschnitt.

War das Großpriorat zu Heitersheim ohne Zustimmung des Böhmischen Großpriorats berechtigt, die vorberührte Umstaltung in der deutschen Zunge vorzunehmen?

Zu der deutschen Zunge des Johanitter-Ordens gehörte ehemals, ausser dem Obermeisterthum zu Heitersheim, das Priorat von Ungarn und Dacien, wie auch die Balley Utrecht, nebst vielen beträchtlichen Kommenden in den vereinigten Niederlanden. Die Priorate in Ungarn und Dacien, wovon letzteres ansehnliche Besitzungen in Dänemark, in Schweden und in andern nordischen Ländern hatte, sind durch die Reformation, die Balleyen und Kommenden in Holland aber sind während des niederländischen Kriegs dem Orden entrissen, und bisher, ungeachtet der im Frieden zu Gent und in der Union zu Utrecht ertheilten Zusage, auch deßhalb

erfolgten Verwendungen von Spanien und Frankreich, nicht wieder zurücke gegeben worden. 14)

Dermalen begreift das deutsche Großpriorat oder Johanittermeisterthum, ausser den ihm insbesondere zugehörigen Kammeralhäusern, Ritter- und Priester-Kommenden, 15) das Böhmische und Bayrische Großpriorat und die Balley Brandenburg, das Meister- und Heer- auch Herrmeisterthum genannt.

Das Böhmische Großpriorat hat im Wesentlichen die nemliche Verfassung, wie das Johanitter-Obermeisterthum in Deutschland. Die Residenz des Großpriors, das Archiv und die Kanzley sind zu Prag. Sonst wurden die Kommenden dieses Priorats, ohne Unterschied, den Böhmen und Deutschen,

---

14) Der Kaiser verspricht in der Wahlkapitulation Art. X. §. 8. dem Orden zur Wiedererlangung dieser Kommenden verhülflich zu seyn; auch hat das Johanittermeisterthum bey dem Utrechter-Friedenskongreß im J. 1713. alle seine Rechtszuständigkeiten sich ausdrücklich vorbehalten.

15) Das Verzeichniß dieser Besitzungen ist in des Hofrath Kaisers neuestem Gemälde von Maltha I. Bd. S. 130. zu finden.

itzt werden sie nur Böhmen, Schlesiern, Oesterreichern und Tyrolern verliehen. 16)

Dieses beträchtliche Böhmische Großpriorat sollte allerdings bey der Erblichkeitserklärung des Johanittermeisterthums ein Wort mit zu sprechen haben. Vielleicht erhebt es auch seine Stimme, oder erwählt gleich ersterem einen Prinzen aus dem österreichischen Kaiserhaus und dessen Nachkömmlinge zu seinen erblichen Großprioren.

Die Verhältnisse des Heer- oder Herrmeisterthums in Sonneburg 17) zu dem Großpriorat von Deutschland sind zwischen beiden Theilen durch den im Jahr 1382. zu Haimbach abgeschlossenen Vertrag 18) festgestellt worden, und dieser Vergleich dürfte, wie mir

---

16) Ein Verzeichnis der Balleyen und Kommenden dieses Grosspriorats findet man bey dem vorbelobten Hofrath Kaiser S. 132.

17) Die Verfassung des Heer- oder Herrmeisterthums hat Joh. Christ. Beckmann in den Anmerkungen zu dem ritterl. Johanniterorden umständlich geschildert. Dessen Besitznngen sind gleichfalls beym Hofrath Kaiser am angezeigten Ort S. 133 zu finden.

18) Man findet diesen Vertrag bey vorerwähntem Beckmann.

scheint, das Herrmeisterthum nicht berechtigen, — der vorberührten Umstaltung des Johanitter-Großmeisterthums, zu widersprechen. Dieses Heermeisterthums Würde ist ja selbst erblich, und ein neu erwählter Heermeister von Sonneburg hat, wenn er von dem Obermeisterthum zu Heitersheim seine Bestätigung erhalten hat, weiter nichts mit gedachtem Obermeisterthum zu schaffen. Er ist das Haupt des Johanitterordens in der Mark Brandenburg und in den benachbarten Ländern. Unter ihm stehen alle Kommenden dieses Priorats. Er hat Macht, Kapitel zu halten, und übt in den Ordensgütern die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit aus. Bey seiner Regierungskanzley werden nicht nur die Unterthanen, sondern auch die Kommenthuren belangt. 19)

---

19) Der Heermeister kann zu Ritter schlagen, wen und so viel er nur will. Nur müssen die Kandidaten entweder fürstlichen, gräflichen und freyherrl. oder doch altadelichen Standes und Herkommens seyn. Sie können evangelischer Religion seyn, und sich verheirathen. Nach dem Tod des Kommandeurs genießen dessen Kinder und Erben ein Gnadenjahr, und die eigenthümlichen Güter des Abgelebten fallen ihnen zu. Im Jahr 1787 ist für die Kom-

Auch mit dem Großmeister zu Maltha steht die Balley Brandenburg nur in so ferne in Verbindung, daß sie jährlich an den Generaleinnehmer des Großmeisters die alten Responsionen, von 334. Goldgulden zu entrichten hat. Das bayerische Großpriorat würde zwar, da es sehr beträchtlich ist, 20) allerdings bey der Sache mit zu sprechen haben, wenn es nicht eine eigene Zunge des Johaniter-Ordens bildete. Bekanntlich ist diese Zunge von dem Kurfürsten zu Pfalzbayern Karl Theodor im J. 1782. aus den eingezogenen Jesuiter-Gütern gestiftet, und mit dem Namen der englisch-bayrischen Zunge an die Stelle der, seit der Reformation erloschenen englischen Zunge, gesetzt worden. 21)

---

menthuren und eingekleideten Ritter eine neue Ordenskleidung eingeführt worden. Siehe Bekmann am angezeigten Ort. Wie auch Büschings Erdbeschreibung 7te Ausgabe VIII. Th.

20) Ein Verzeichniß der dazu gehörigen Balleyen und Kommenden findet man beym Hofrath Kaiser am angezeigten Ort S. 66. die Summe der Renten der bayerischen Zunge zu einem 3 prozentigen Kapital angeschlagen, beträgt 5700000 fl. die Einkünfte des Großpriors betragen jährl. 171000 fl.

21) Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten zu Pfalz-

Sie gehört also nicht zum deutschen Großpriorat, hat vielmehr ihre eigene Verfassung, und soll von gedachtem Großpriorat, wie aus dem II. Art. des Eingangs erwähnten Vertrags vom 28. Jan. d. J. erhellt, stets abgesondert bleiben. Ohnehin ist ja die bayer. Großprioratswürde gleichfalls erblich.

VIII. Abschnitt.

Hat das deutsche Reich bey der Erblichkeits-Erklärung der Johanitter deutschen Großprioratswürde nicht auch was zu sagen?

Der Großprior von Deutschland ist bekanntlich im Jahr 1548. in den Reichsfürstenstand erhoben und zu Sitz und Stimme im Fürstenrath zugelassen worden. 22) Den grö-

---

bayern und dem Großmeister zu Maltha, wegen Einrichtung einer Malthesen-Zunge in Bayern. Gedruckt zu München bey Franz 1782. 4 1/2 Bogen.

22) Nichts destoweniger ist er der Breisgauischen Landeshoheit unterworfen und ein Mitglied des Breisgauischen Prälaten-Standes. Professor Stapff

ſten Theil der Maltheſer = Beſitzungen in Deutſchland, verdankt auch der Orden der Freygebigkeit der deutſchen Kaiſer und der Reichsſtände. Die Inſel Maltha und Gozzo erhielt der Johanitterorden von Kaiſer Karl V. als ein freyes adeliches Lehen (feudum perpetuum, nobile, liberum et francum) zum Geſchenke. 23) Auch ſind die lateiniſchen Statuten des Ordens von 1584. von den römiſchen Kaiſern, auf Anſuchen des deutſchen Großpriorats, von Zeit zu Zeit beſtätigt, ſanktionirt und gleichſam privilegirt worden, wie aus den Beſtätigungs = Urkunden Leopold I. vom Jahr 1662. Joſeph I.

---

in der ſchönen Diſſertation unter dem Titel: Vindiciae superioritatis et collectationis austriacae super illustris ordinis melitensis ejusque supremi per Germaniam magistri in Brisgovia sita dominia. Friburgi Brisgoviae 1721. in 4. die darüber entſtandene Streitigkeiten ſind in der Staats = Hiſtorie Karl VII. I. Th. S. 726. zu leſen.

23) Die Schenkungs = Urkunde iſt in dem codice diplomatico del sacro militare ordine Jerosolimitano Tom. II. pag. 194. zu leſen.

vom Jahr 1708. und Josephs II. vom Jahr 1768. erhellt. 24)

Alle vorberührte, dem Johaniter-Orden von den deutschen Kaisern und Reichsständen zugeflossene Wohlthaten würden diese allerdings berechtigen, mit dazu zu sprechen, wenn an der alt-ehrwürdigen Verfassung des Maltheserordens, und insbesondere, an jener der deutschen Zunge was verändert werden soll. Denn Kaiser und Reich kennen keinen andern, als den, nach den mehrbelobten lateinischen Statuten von 1584. eingerichteten Maltheser-Orden, und selbst das deutsche Großpriorat hat sich in seinen Supliken um die Kaiserl. Bestätigung der Verfassung, Rechte und Privilegien des Ordens nicht auf die neuen italienischen, 25) sondern auf die alten lateinischen Statuten bezogen, wie aus den vorberührten Bestätigungs-Urkunden ersichtlich ist. Da jedoch hier nicht von einer

---

24) Die beiden erstern Bestätigungs-Urkunden sind bey Lünig in cod. ital. diplom. Tom. II. pag. 1919 und 1930. zu finden. Das Josephinische Bestätigungs-Diplom ist zu Wien 1768. gedruckt worden.

25) Doch auch diese sind der vorberührten Umstaltung entgegen.

Aufhebung und Abänderung der Johanitter-Ordens-Statuten die Rede ist, sondern blos von der päbstlichen Dispensation, vom Keuschheits-Gelübde, und von der Erbfolge bayerischer Prinzen im Großpriorat, wozu abermals von Fall zu Fall des Pabstes und des Großmeisters zu Maltha Genehmigung erfoderlich seyn wird, — so ist es nicht wahrscheinlich, daß das deutsche Reich, zumal unaufgefodert, in den Handel sich mischen werde.

IX. Abschnitt.

Ist der Kaiser verbunden, den statutenwidrig postulirten Großprior Prinzen Karl Theodor von Bayern dereinst mit den Ordensregalien und Hoheitsrechten zu belehnen?

Ein jeder Johanitterordens-Obermeister in Deutschland ist verbunden, die Belehnung mit den Ordens-Regalien bey dem regierenden Kaiser nachzusuchen, die ihm, sobald er vom Pabst, von dem Großmeister des Ordens, und dem General-Kapitel in seiner Würde bestätigt worden ist, keines-

wegs versagt zu werden pflegt. Wie die Kaiserl. Lehenbriefe hierüber ausgefertigt zu werden pflegen, zeigt die Anlage. Ziffer 11.

Nun kann zwar die Belehnung dem inhabilen Vasallen den Lehenrechten zu Folge versagt werden. Ob aber der Prinz Karl Theodor von Bayern aus dem Grund pro vasallo inhabili ausgegeben werden könne, weil derselbe vor erlangtem gesetzlichen Alter in den Maltheserorden aufgenommen, per saltum zum Großprior befördert, und vom Keuschheits-Gelübde entbunden worden ist, — das dürfte wohl nicht zu behaupten seyn.

Auch glaube ich nicht, daß der Kaiserliche Lehenhof die Gültig- oder Ungültigkeit seiner Gelangung zum Obermeisterthum in Deuschland zu untersuchen berechtigt ist. Dieser obersten Lehenskurie muß es genügen, die Konfirmationsurkunde der geistlichen Ordensobern des sich zur Belehnung darstellenden Großmeisters, vor sich zu haben.

Wollte der Kaiserl. Reichs-Hofrath weiter schreiten, die Nomination des Großmeisters, und die ihm ertheilte päbstliche Dispensation untersuchen, und darüber erkennen, so würde derselbe mit dem päbstlichen Stuhl und mit dem ganzen Malthese-

Orden in Streit gerathen, und einen weit aussehenden, viel Verdruß, aber wenig Heil versprechenden petitorischen Prozeß veranlassen, und sich am Ende doch bequemen müssen, dem neuen Großprior die nachgesuchte Belehnung in possessorio, salvo petitorio zu ertheilen.

X. Abschnitt.

Schluß.

Aus allem Vorhergehenden ergiebt sich, daß zwar nach der strengen Vorschrift der Maltheser-Ordens-Regel der Großprior und das Kapitel zu Heitersheim nicht berechtigt waren, den Königl. Prinzen Karl Theodor von Bayern zum Coadjutor des deutschen Johanitter-Großpriorats zu wählen, daß dieser junge Prinz das zur Aufnahme in den Orden gesetzlich erforderliche Alter noch nicht besitzt, daß auch der römische Stuhl den Mangel des Alters durch eine Dispensation zu ersetzen, ihm das Nominations-Breve zu ertheilen, und demselben sogar das Keuschheitsgelübde nachzulassen, ohne den Ordens-Statuten Abbruch zu thun, nicht ermächtigt ist, und

daß endlich die dem Königl. Hause Bayern in einem geheimen Artikel zugesagte Erblichkeit der Großprioratswürde mit der Malthefer-Ordens-Verfassung sich gar nicht verträgt.

Zugleich erhellt aber auch aus dem Gesagten, daß es an ältern und neuern Beyspielen nicht ermangelte, wo der Pabst Fremde, dem Orden noch nicht verwandte Subjekte zu Coadjutoren ernannt, bey dem Mangel des erfoderlichen Alters dispensirt, und das Gelübde der Keuschheit nachgelassen hat.

Wenn nun die vor und wider den Eingangs erwähnten Vertrag sprechende Rechtsgründe unpartheyisch erwogen werden, so spricht sich das Resultat dahin aus, daß zwar der fromme, erste Großmeister des Johanitter-Ordens Raimund Dupuy, den eröfterten Vertrag mit der von ihm entworfenen Ordens-Regel *) nicht würde haben vereinbaren können, daß aber seinen staatsklügern Nachfolgern ihre Freude darüber zu verbergen, schwer gefallen seyn würde.

Wer die Geschichte des Johanitter-Ordens

---

*) Ziffer 12.

mit Aufmerksamkeit liest, dem kann die Bemerkung nicht entgehen, daß in diesem Ritterorden von jeher eine Tendenz verborgen liegt, über die Gränzen, welche er sich zuerst gesetzt hatte, hinaus zu gehen, sich ohngeachtet der Abänderung in seiner Verfassung fortdauernd zu erhalten, und dem Schicksale anderer ähnlicher Institute zu entgehen. Der Johanitterorden ist und bleibt im Gebiet der Politik und Geschichte eine merkwürdige Erscheinung. Ein Institut, dergleichen wir heut zu Tag in katholischen Ländern unter dem Titel der barmherzigen Brüder antreffen, zu einem souverainen Staat sich empor schwingen zu sehen, dessen Eigenthum sich durch alle Länder Europens verbreitet, ein solches Institut, das so oft seiner Auflösung nahe, sich immer wieder erhielt, aus jeder Gefahr ruhmvoller, wenn auch nicht mächtiger, hervorgieng, ist allerdings ein interessantes Phänomen.

Der Insel Rhodus bemächtigten sich die Johanitterordensritter im Jahr 1310. mit Gewalt der Waffen. Wenige Jahre hernach fielen ihnen die ungeheuren Güter und Besitzungen der im Jahr 1311. unterdrückten Tempelherren zu. 26)

---

26) Die Inkorporations-Bulle Clemens V. vom Jahr

Als sie die Insel Rhodus, ihren 200 Jahre lang behaupteten Wohnsitz, nach einer tapfern Vertheidigung, den ihnen an Macht überlegenen Türken mit Kapitulation übergeben mußten, bot ihnen der Pabst Clemens VII. die Stadt Viterbo zur Niederlassung an, und im Jahr 1530. gelang es diesem Ritterorden, vom Kaiser Karl V. die Insel Maltha und Gozzo, nebst der auf der Küste des mittelländischen Meers in Afrika gelegenen Stadt und Festung Tripoli geschenkt zu erhalten. Von allen dreyen nahmen die Johanitter

---

1312. findet man in codice diplomatico del sacro militare ordine di Malta, T. II. pag. 23. auch in Lünigs Reichs-Arch. Spicil. eccl. I. Th. Fortsetz. Anh. S. 86. insbesondere das Breve des gedachten Pabstes an die deutschen Fürsten und Herrn, den Johanitterorden in ruhiger Possession der Güter der Tempelherren zu suteniren, daselbst part. spec. contin. 1. p. 84. Sonderbar ist es, daß die Johanitter mit den Tempelherren sich kurz vor dem Fall der leztern vereinigen wollten, wozu diese sich aber nicht verstanden. Die abschlägige Antwort der Tempelherren ist in vorgedachtem cod. dipl. Tom. II. p. 12. zu finden, und verdient wegen ihren seltsamen Verweigerungsgründen gelesen zu werden.

noch im nemlichen Jahr Besitz, Tripoli gieng indessen im Jahr 1551. wieder verlohren.

In der Folge genoß der Johanitterorden das seltene Glück, einen erloschenen Zweig seiner Kräfte ohne Schwerdtstreich oder Usurpation wieder ersetzt zu sehen. An die Stelle der durch die Reformation dem Orden entrissenen englischen Zunge trat bekanntlich die neue englisch-bayrische. Und das neue Grundgesetz des deutschen Reichs, der von Kaiser und Reich ratifizirte Reichs-Deputations-Schluß, das fast alle geistlichen Staaten sekularisirte, hat dem Maltheser-Orden nicht nur alle seine Besitzungen in Deutschland gelassen, sondern ihm auch sogar für dasjenige, was er an der andern Seite des Rheins verlohren hat, beträchtliche Enschädigungeu auf dieser Seite zugesichert. Gelingt es ihm auch, diese Entschädigungen wirklich zu erhalten, so gewinnt die deutsche Zunge des Ordens an Flächeinnhalt 10 1/2 □ Meile, an Bevölkerung 30800 Seelen, und an Einkünften 154000 fl. Zwar mußten die Johanitter die Insel Maltha, wo sie seit 268 Jahren ihren Hauptsitz hatten, und die sie in weit wehrloserem Zustande gegen so viele Angriffe und Belagerungen vertheidigt hatten, dem Besieger Italiens nach einem kurzen Widerstand überlassen. Sie sind daher dermalen, wo diese

Insel von den Engländern besetzt ist, ohne Heimat. Aber auch diesem Unglück, an dessen Rande dieser Ritterorden so oft stand, werden die Johanitter glücklich auszuweichen wissen.

Anlagen.

Ziffer 1.

Le Sousigné a mis sous les yeux du Roi la note que Msrs. les Baillifs de Flachslanden et de Pfurdt lui ont fait l'honneur de lui addresser. Il est chargé de leur declarer, que Sa Majesté accépte avec reconnaíssance ce que la langue Allemande de l'ordre de Malthe veût faire en faveur de S. A. R. le Prince Charles, et qu'il est autorisé à conférer avec Eux sur le mode et les détails de l'éxecution.

Quant aux dettes des Evéques de Liége et de Bâle, ces deux princes sollicitent cet objet avec tant d'ardeur, qui ne permet pas de douter, qu'il n'y soit statué d'une manière conforme aux droits des partis intéressées. Sa Majesté s'employera volontiers à faire

obtenir à l'ordre le supplément d'indemnité qui est dû dépuis la conclusion du Récés de Députation, dés qu'on lui aura fait connaitre d'une manière plus particulière les objets qui pourraient se voir à le former. Afin de faciliter à Msrs. les Baillifs de Flachslanden et de Pfurdt. La connaissance de tout ce qui tient á cet objet, Sa Majesté a autorisé le Sousigné à leur communiquer l'éxtrait du traité de paix relatif aux maisons de Wurtemberg et de Bâde.

Le Sousigné saisit avec beaucoup d'empressement cette occasion de réiterer à Msrs. les Baillifs de Flachslanden et de Pfurdt, l'assurance de Sa considération trés distinguée, Munic le 6. Janvier 1806.

Mongelas.

Ziffer 2.

Le sousigné Ministre d'Etat au département des affaires étrangères s'empresse d'avoir l'honneur de prévenir Mr. le Baillif Baron de Flachslanden de ce que S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, a agréé la réu-

nion de la dignité du Grand-Prieuré d'Allemagne de l'ordre de Malthe à celui de Bavière, en faveur de S. A. R. le Prince Charles, et que le Roi vient de faire part de cette résolution aux Cours de Stouttgard et de Carlsruhe, et de les inviter, à laisser jouir librement le dit Grand-Prieuré des indemnités qui lui ont été allouées par le §. 26. du récés de la députation de l'Empire du 25. Février 1803. sous la Souvêraineté des états réspectifs.

L'envoyé du Roi prés le St. Siége récevra aussi trés incéssamment l'ordre de demander un bref d'éligibilité pour S. A. R. le Prince Charles, et un bref de confirmation du voeu du dit Grand-Prieuré, avec la faculté de pouvoir se marier.

Le Sousigné saisit avec bien du plaisir cette occasion de rénouveller à Mr. le Bailiif Baron de Flachslanden l'assurance de Sa sincère et parfaite considération. Munic le 14. Janvier.

Mongelas.

Ziffer 3.

Traité entre Sa Majesté LE ROI DE BAVIERE et LE GRAND-PRIEURÉ D'ALLEMAGNE DE L'ORDRE SOUVERAIN DE MALTHE. Daté de Munic ce 28. Janvier 1806.

Sa Majesté le Roi de Bavière ayant daigné donner un nouveau temoignage de sa bienveillance particulière, en acceptant, au nom de Son auguste fils, le Prince Royal Charles Théodore de Baviére, la coadjutorerie du Grand-Prieuré d'Allemagne, a voulu fixer d'une manière invariable les rapports qui existeront à l'avenir entre le Prince Son fils, comme Grand-Prieur d'Allemagne et la langue allemande; en conséquence elle a nommé pour les regler, Son Excellence Monsieur le Baron de Mongelas, Ministre au département des affaires extérieures, et le Prince Grand Prieur d'Allemagne. Messieurs les Barons de Pfürdt - Blumberg, Bailli de Brandenbourg, et de Flachslanden, Bailli de l'Aigle et de Neubourg; lesquels étant revêtus des pouvoirs nécessaires tant sur le fond, que sur les détails, sont convenus de ce qui suit.

Article 1.

Sa Majesté le Roi de Bavière met sous Sa protection directe, non seulement les possessions anciennes du Grand-Prieuré d'Allemagne, mais aussi employera toute son influence pour le faire mettre en possession des indemnités, qui lui ont été accordées par le §. 26. du récés de l'Empire du 25. Fevrier 1803. sous la Souveraineté des états respectifs..

Article 2.

Le Grand-Prieuré d'Allemagne continuera à former une langue séparée dans les Chef-lieu de l'ordre, sous la dénomination de langue allemande et un Prieuré et Chapitre distincts, qui se rassemblera dans l'habitation principale du Grand-Prieuré d'Allemagne.

La réunion des deux dignités du Prince Grand-Prieur d'Allemagne et du Grand-Prieur de Bavière sur la tête de Son Altesse royale le Prince Charles Théodore de Bavière, ne pourra jamais entrainer celle des deux langues et chapitres, qui continueront à être régis d'après les formes préscrites par les statuts de l'ordre et leur us et coutumes particuliers, auxquels il ne pourra être dérogé qu'avec leur consentiment, et la ratification du Gouvernement de l'ordre.

Article 3.

Le Prince Grand-Prieur jouira de tous les droits, prérogatives, avantages, honorifiques ou utiles, attachés à sa dignité dans la forme préscrite par les statuts de l'ordre, avec les mêmes reserves d'en jouir, en se mariant, ainsi qu'il a été déjà stipulé pour le Prieuré de Bavière.

Mais le Prince Grand-Prieur ne pouvant résider habituellement dans le Chef-lieu du Grand-Prieuré d'Allemagne se nommera un Lieutenant ou Statthalter, qui sera obligé à résidence dans le Chef-lieu du Grand-Prieuré, auquel il sera affecté des émolumens convenables, pris sur la mense prieurale, dont on conviendra dans son tems, et lorsqu'aprés le dépouillement des indemnités, on aura une connaissance précise de la masse de fondation.

Le Lieutenant devra toujours être choisi parmi les trois dignitaires du Prieuré, le Grand-Prieur d'Hongrie, de Dacie et le Bailli de Brandenbourg.

Article 4.

S. M. voulant que les Anciens, qui avoient un droit plus rapproché au Grand-Prieuré, soient en patrie dédommagés du sacrifice, qu'ils font de leurs espérances, donnera au nom du Prince, son fils, son consen

timent aux arrangemens, qui lui seront proposés par le Chapitre provincial d'Allemagne.

Article 5.

Ces mêmes Anciens, étant désormais privés de la succession au Grand-Prieuré, ne pourraient avec justice être soumis aux dépenses, qui leur étaient imposées par les loix de l'ordre, pour la tenue de l'auberge provinciale d'Allemagne, par lesquelles les Grand-Baillis en Allemagne acquéraient un droit immédiat à la dignité du Prince Grand-Prieur, il sera donc avisé par le Chapitre d'Allemagne au moyen d'y subvenir et S. M. veut, que le Prince, son auguste fils y contribue ce que de droit.

Article 6.

Les indemnités ayant été accordées au Grand-Prieuré d'Allemagne par la députation d'Empire et les hautes puissances médiatrices, en dédommagement des pertes, qu'il a éprouvé sur la rive gauche du Rhin et en Alsace, la premiere opération devra être la liquidation des dettes des Princes Evêques de Liége et de Basle, la Mense prieurale sera rétablie dans son intégrité et sur le pied ou elle était avant la Révolution, ainsi que les Commanderies qui ont été supprimées.

Mais voulant aussi que la jeune noblesse, qui entrera dans l'Ordre, puisse trouver des moyens de se rendre utile, sans être à charge à leur famille, il sera établi des pensions graduelles pour un certain nombre d'aspirants, qui cesseront lorsqu'ils arriveront à la Commanderie et passeront à d'autres; la quantité et quotité de ces pensions ne pourra être déterminée, que d'après le dépouillement général des moyens disponibles.

Article 7.

L'institut de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem étant essentiellement militaire, les individus qui le composent, sont également appellés comme gentilhommes et sujets, à se rendre utiles aux différens Princes, sous la domination desquels ils possédent des biens; en consequence S. M. s'attend à ce que le Chapitre provincial d'Allemagne, lui présente les moyens d'atteindre ce noble but, en le combinant avec les devoirs, qu'ils ont à remplir envers l'Ordre, lorsqu'ils seront replacés à Malthe. Le choix du service militaire ou civil sera libre et devra être commun à tous les Souverains qui protégent l'Ordre; mais S. M. voulant bien prendre en considération les liens immédiats, qui placent spécialement les individus du Grand-Prieuré d'Alle-

magne sous la protection de son auguste fils, daignera accueillir avec prédilection ceux de ce Grand-Prieuré, qui s'attacheront de préférence à son service militaire ou civil; et ils jouiront individuellement dans ses Etats de tous les avantages des indigènes, dans la persuasion que, sentant la prix de la protection dont S. M. daigne les honorer, ils la justifieront par leur zéle pour son service.

La présente convention sera portée à la connaissance et ratification du Gouvernement de l'Ordre de St. Jean de Jerusalem.

Munic ce 28. jour du mois de Janvier 1806.

(L. S.) Mongelas.

(L. S.) Pfürdt, Bailli de Brandenbourg.

(L. S.) Flachslanden, Bailli de Neubourg et de l'Aigle.

Ziffer 4.

Von Gottes Gnaden Wir Ignaz des ritterlichen Johanitter-Ordens in

Deutschland oberster Meister, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. machen hiemit zu wissen:

Nachdem Se. Königl. Majestät von Bayern geruhet haben, im Namen und für Se. Königl. Hoheit und Liebden, den Herrn Prinzen Karl, Allerhöchst-Ihro Sohn, des ritterlichen Johanitter-Ordens Großprior in Bayern, die Koadjutorie und künftige Nachfolge in dem Johanittermeisterthum und Großpriorat von Deutschland anzunehmen, so haben Allerhöchstdieselbe die Einwilligung Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien hiezu sowohl als zur Vereinigung der bayerischen und der deutschen Großprioratswürde bewirkt.

Ueber diese Ereignisse sind bereits von Allerhöchst Ihro Königl. Majestät von Bayern Eröffnungen an die Höfe zu Stuttgard und Karlsruhe ertheilt worden, mit der Einladung, dem deutschen Johanittermeisterthum das Eigenthum und den Genuß jener Entschädigungs-Gegenstände ungestört zu überlassen, welche demselben in dem §. 26. des jüngsten Reichs-Deputations-Rezesses vom 25. Febr. 1803. zugetheilt worden sind.

Durch diese Veranlassung finden Wir uns nun gedrungen, sowohl für unsere Person, als auch für Se.

Königl. Hoheit und Liebden, den Herrn Prinzen Karl von Bayern, als unsern bestimmten Koadjutor und Nachfolger in dem Johanittermeisterthum, den Besitz der Uns angewiesenen Entschädigungs-Gegenstände, und insbesondere, wie hiemit geschieht, — samt Zugehörde, wo sie auch immer gelegen sind, und in der nehmlichen Eigenschaft und Verfassung, wie sie zur Zeit des obgedachten Reichs-Deputations-Rezesses sich befunden haben, zu ergreifen, mit der ausdrücklichen Erklärung: daß man hiedurch nicht die mindeste Beeinträchtigung der Landeshoheit, wo dieselbe sich ursprünglich begründet findet, zu veranlassen gedenke.

Heitersheim im Jänner 1806.

Ignaz, Fürst Johanittermeister.

(L. S.)

Auf Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden des Hrn. Fürsten Johanitter-Obristmeisters in Deutschland.

Im Namen und für Se. Königl. Hoheit den Prinzen Karl von Pfalzbayern designirten Koadjutors des deutschen Johanittermeisterthums.

Vidit A. J. v. Ittner, Ordenskanzler.

Ziffer 5.

Mon cher Commandeur!

Vous devez être sur les épines, et nous n'étions pas sur des roses. Il est tems que nous vous donnions un petit apperçu de ce que nous avons fait. Les deux extraits cy-joints vous en donneront un avant-gout. C'est beaucoup plus que je n'espérai, mais ce n'est pas encore tout, et comme on dit trivialement c'est la gueue qui est la plus difficile à eccorcher. L'ours est blessé, mais il n'est pas tout à fait mort, et il faut se tenir encore quelque tems à l'affût pour lui donner le dernier coup. J'ai envoyé Thibauet à Heitersheim avec un projet de Patente affiché partout, qui donnera un scandale. Mais comme elle a été approuvée par le Gouvernement c'est à lui à en protéger les suites, nous sommes maintenant placés en dehors, et notre affaire est devenue la sienne.

Munich le 17. Janvier 1806.

Flachslanden.

Ziffer 6.

Verzeichniß der Großprioren des Johaniter-Ritter-Ordens in Deutschland.

Erwählt im Jahr 1251.

1.) Heinrich, Graf von Dockenburg.

1272.

2.) Heinrich, Graf von Fürstenberg.

1289.

3.) Johann, Freyherr von Lupffen.

1295.

4.) Gottfried von Klingenfels.

1299.

5.) Helwig von Rundersack.

1322.

6.) Albert, Graf von Schwarzburg.

1327.

7.) Berthold, Graf von Henneberg.

1331.

8.) Rudolph von Masmünster.

1353.

9.) Herdegen von Rechberg.

1368.

10.) Eberhard von Rosenberg.

1382. *)

11.) Conrad von Brunsberg.

1394.

12.) Friedrich, Graf Zollern.

1408.

13.) Amandus von Rein.

1414.

14.) Hugo, Graf von Montfort. **)

1452.

15.) Johann von Lessel.

1439.

16.) Johann von Schlegelholtz.

1466.

17.) Reichard von Bulach.

1469.

18.) Johann von Aw.

---

*) In welchem Jahre er zugleich mit dem Brandenburgischen Balley-Meister, Bernhard Schulenburg, die pacta Heimbaccensia errichtete.

**) Der erste, welcher mit dem Titel eines Gros-Ballys beehrt wurde.

1486.

19.) Rudolph, Graf von Werdenberg.

1500.

20.) Johann von Kerkentzer

1512.

21.) Johann von Hattstein.

1546.

22.) Georg von Schilling. *)

1553.

23.) Georg Bombast von Hohenheim.

1567.

24.) Adam von Schwalbach.

1573.

25.) Philipp von Flach.

1594.

26.) Philipp Riedesel von Camberg.

1598.

27.) Bernhard von Angeloh.

1599.

28.) Philipp von Lesch.

---

*) Der erste unter den Großprioren, welcher von Karl V. wegen vorzüglicher Hülfleistung im Afrikanischen Feldzug in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

1601.

29.) Wipert von Rosenberg.

1607.

30.) Arbogast von Andlau.

1612.

31.) Johann Friedrich Hund von Saulheim

1635.

32.) Hartmann von der Tanne.

1647.

33.) Friedrich, Landgraf von Hessen.

1682.

34.) Franz von Sonnenberg.

1683.

35.) Freyherr Droste von Fischerringen.

1683.

36.) Herrmann von Wachtendonk.

1704.

37.) Wilhelm von der Rhede. *)

1721.

38.) Goswin Herrmann Otto, Freyherr von Meervelde.

---

*) Erhielt im Jahr 1708. unterm 12. Jänner von Kaiser Joseph eine sehr ausgedehnte Bestätigung der Ordens-Privilegien.

1728.

39.) Philipp Wilhelm, Graf von Nesselrode und Reichenstein.

1736.

40.) Johann Ignaz Wilhelm, Freyherr von Gimmich.

1754.

41.) Philipp Joachim, Freyherr Vogt von Alten-Sommerau und Prasberg.

1755.

42.) Johann Baptist, Freyherr von Schauenburg zu Herlesheim.

1775.

43.) Franz Christoph Sebast. Freyherr von Remching.

1777.

44.) Johann Joseph Benedikt, Graf von Reinach zu Fuchsmannigen.

1796.

45.) Ignaz Balthasar, Freyherr Rink von Baldenstein, gebohren am 4. August 1721.

Ziffer 7.

Rescript Ihro Kaiserl. Majeståt an Dero Minister zu Rom, den Kardinal Cienfuegos, vom 28. Oktober 1708.

Bey Kaiserl. Majeståt hat der Freyherr von Wachtendonk Namens des deutschen Johanitter-Ordens-Priorats klagbar angebracht, daß er versicherte Nachricht habe, was massen der Pabst dem Großmeister eine neue Bull verliehen habe, wodurch er ihm Erlaubniß gåbe, vor Abfließung jedes Quinquennii, Commendas de gratia zu ertheilen, und also die andere vorzügliche Ordens-Kavaliers des deutschen Priorats der kostbar und mühsam demeritten, Ihnen gebührenden Kommenden zu frustriren.

Nun laufe dieses straks wider des Ordens alte Statuta, welche, ob sie wohl dem Großmeister verstatteten, alle fünf Jahre eine Kommende nach Gefallen zu vergeben, so håtten sie doch dieses besondere, daß dergleichen Kommenden, sie möchten erledigt werden, auf was Art sie wollten, nur nach dem Alter und Meriten vergeben würden, dahero, wann jene Bull Platz fånde, sowohl denen Rittern, welche eine bessere Kommenthurey zu wåh-

len berechtigt seyen, als auch denen, welche ihren Verdiensten nach die nächste seyn sollten, ein großes Präjudiz daraus erwachsen würde, und beyde ihres erlangten Rechtes von dem Großmeister nach Belieben beraubt werden könnten; ja wenn dergleichen Neuerung einmal eingeführt werde, wäre immer Aergers, und mit der Zeit der gänzliche Umsturz aller alten Statuten und Freyheiten des Maltheser-Ordens zu besorgen. Ihro Kaiserl. Majestät tragen aber zu diesem Orden eine solche Gewogenheit, daß Sie, nach dem Exempel ihrer Vorfahrer, keinen Anstand finden, darob zu halten, daß dieses löblichen Ordens bestättigte Statuta und Freyheiten, jedesmal und hauptsächlich in diesem Fall um so viel mehr unverbrüchlich gehalten würden, je weniger Sie darauf halten, daß zuzugeben sey, daß durch fremde Freygebigkeit dem vor allen andern berühmten deutschen Adel die Mittel, wovon sie die billige Belohnung ihrer tapfern Thaten zu gewarten gehabt hätten, auf eine bishero ungewöhnliche Weis entzogen, und nach eines Einigen Belieben wider das alte Herkommen auf Fremde transferirt werden.

Ihro Kaiserl. Majestät committiren also dieses des Kardinals Sorgfalt, und soll er Namens Ihro Kaiserl. Majestät bey dem Pabst, und wo es sonsten

nöthig, eifrig darauf dringen, daß dieser Klage durch hinlängliche Mittel ehestens abgeholfen werde.

Ziffer 8.

LEOPOLDUS.

Demisse nobis exposuerunt Equites Prioratus Allemanici qualiter elevatio vestra super quibusdam dicti Prioratus Commendis nonnullus pensiones certis exteris fratribus Capellanis et servientibus per brevia apostolica ad id praetensè qualificata nupperrime contulerit. Licet nunc nostra mens nullatenus sit devotioni vestrae hac in parte quicquam praescribere, quia vero Commendae praefatae Prioratus Allemanici non solum ad promovendum modo dicti ordinis sui laudabile institutum et finem, sed etiam et maxime ad majorem conversationem et sustentationem Nobilitatis totiusque nationis germanicae ac instar omnium Cathedralium et Collegiatarum Ecclesiarum a Praedecessoribus nostris aliisque Germanis fundatae dignoscuntur, adeo etiam ut obstantibus expresse concordatis Aposto-

licis cum dicta nostra natione initis ipsimet summo Pontifici super Germaniae Canonicatibus et Beneficiis Ecclesiasticis — inter quae Commendae censentur — pensiones exteris conferre non sit integrum.

Devotio vestra facile arbitrabitur ejusmodi collationem pensionum super Commendis Prioratus Allemanicae toti Nationi Germanicae tantopere damnosam et nobis displicere, praesertim cum in Germania copiosissima sit nobilitas catholica, maxima vero pars Commendarum a Catholicis adhuc tum detineatur et paucae quae supersunt per novissimum bellum gallicum non exiguum damnum passae sint, quapropter a devotione vestra benevole poscimus, ut pensiones exteris collatas revocare, easque Equitibus vere Nationalibus conferre, ac praeterea litem, si quae desuper incoata est, sopire, sicque praedictos equites ulterioribus Expensis ad eam prosequendam necessariis, liberare velit. Erit nobis apprime gratum, et illos ac perpetuae observantiae studia arctiore nexu devotioni vestrae devinciet, cui gratiae et benevolentiae nostrae Caesareae affectum perpetim confirmamus.

Viennae 15. Dec. 1700.

Ziffer 9.

Auszug aus den Statuten des Johanitter- oder sogenannten Malthefer-Ritter-Ordens vom Jahr 1584.

DE REGULA.

TITULUS PRIMUS.

Regula Hospitaliariorum et Militiae Ordinis Sancti Johannis Baptistae Hierosolimitani.

F. Raymundus de Podio Magister.

Passus concernens.

1. In nomine Domini, Amen. Ego Raymundus servus Pauperum Christi, et Hospitalis Hierusalem Custos, de Concilio Capituli fratrum instituo haec in domo Hospitalis sancti Ioannis Baptistae Hierusalem. Praecipio enim quod omnes fratres accedentes ad obsequium pauperum, et tuitionem fidei catholicae teneant, et cum divino praesidio servent

tria, quae promissa sunt Deo, videlicet castitatem, obedientiam: hoc est, quod adimplebunt, quicquid eis erit injunctum à suo Magistro: atque vivere sine proprio: quoniam Deus requiret haec tria ab eis in ultimo judicio.

Exercitium Militiae pro Christo.

Consuetudo.

II. Ordo noster ab ejus primaeva institutione sacro sanctae sedis Apostolicae, Catholicorumque Regum, Principum et devotorum christicolarum munificentia, suffragio, favore, praediis, possessionibus, ditionibus, gratiis, privilegiis, immunitatibus dotatus, auctus, ampliatus, ditatus est: ut vera charitate virtutum matre, firmaque basi intenti milites ordinem professi, sanctae Hospitalitati fidei militiam ajungerent, cumularent, copularent, duplicique fungentes officio et exercitio, gestis virtuosis sese dicarent. Peculiare certe, et proprium est Christi militibus (non postpositis sacrae hospitalitatis sanctis operibus) pro Christi nomine, pro cultu divino, pro fide catholica pugnare, justitiam colere, revereri, tueri, oppressos fovere, sublevare, defendere. Ad hoc enim Hospitalarii milites, Christi

hospitalitatem et militiam exercentes, exteriori veste signum crucis octogonum devota consideratione virtutibus insignitum gestant: ut interiori etiam veste vivificae crucis signum spiritualiter deferant, dextraque manu acutum vibrantes gladium, post multifariam elemosynarum elargitionem, gentem Mahumetanam, et qui à fide deviant, oppugnant, premant, pessundent. Quibus quidem sanctis operibus addicti, sanctorum Martyrum militum Machabaeorum pro cultu divino pugnantium exemplum saluberrimum sequi, imitarique monentur, invitantur, accenduntur. Qui pauci innumeros exercitus prophanarum gentium divino adjuti praesidio quandoque premere, vincere, subjicere soliti sint, meminerint, perpetuaque mente teneant Religiosi milites nostri, cultus divini zelo informati sacratissimae regulae vota substantialia, obedientiam, castitatem, paupertatem tenere, complere, perficere; virtutibusque moralibus et theologicis intendere studeant. Quibus prudenter, temperanter, fortiter, charitate inflammati pro Christi Salvatoris nostri sacro nomine, pro vivificae crucis signo, pro justitia, pro pupillis, pro viduis gladio exerto quaeque certe pericula aggredi non formident. Nemo quippe majo-

rem charitatem habet, quam ut animam, id est, vitam ponat pro amicis, id est, catholicis. Id eorum proprium est, ea est vocatio, ea est electio, ea est justificatio, ea denique est sanctificatio: ut hac peregrina vita peracta, spe firma erecti, aeterno fruantur praemio, ad quod humanum genus a Deo creatum est. Ei vero, qui sanctorum operum et belli (quod pro christiano nomine geretur) praevaricator, detractator, desertor, convictus fuerit, ad perversorum terrorem, et proborum laudem animadversio et severa poena pro statutis et consuetudinibus ordinis proposita haud immerito censetur.

De poena transgressionis regulae ac statutorum.

F. Raymundus Berengarius.

III. Ut fratres ordinis nostri regulae, ac statutorum transgressores non fiant, decernentes declaramus, quod contentorum in regula transgressio animam corpusque obligat: statutorum autem, et consuetudinum infractio et violatio corpus tantum ad poenam obnoxium reddit: nisi horum quorundam ommissio, aut transgressio secundum jus divinum, aut canonicas sanctiones animam obligaret.

Ziffer 10.

Auszug aus den neuesten Statuten des Johanitter-Ritter-Ordens, die im Jahr 1776. vom Generalkapitel verfaßt, im Jahr 1779. vom Pabst Pius VI. nach einigen von ihm verordneten Abänderungen sanktionirt und demnächst von dem Großmeister und seinem Conseil unterm 10. Juny 1782. publicirt worden sind.

DELLA REGOLA.

TITOLO PRIMO.

La Regola degli Spedalieri e della Milizia di S. Giovanni Battista Gerosolimitano.

Fra Raimondo di Podio Maestro.

I. Nel nome del Signore: Amen. Io Raimondo Servo de Poveri di Christo, e Guardiano dello spedale di Gerusalemme, col consiglio del Capitolo de fra-

telli, ordino queste cose nella casa dello spedale di S. Giovanni Battista di Gerusalemme; comando dunque che tutti i fratelli che vengono a servire a Poveri ed alla difesa della fede cattolica, mantengano, e col divino ajuto osservino tre cose promesse a Dio, che sono Castità, Obedienza, (cioé che eseguiranno appieno tutto ciò, che sara loro comandato del Maestro) e di vivere senza proprio: Perciocche Iddio gli chiederà queste tre cose nel giorno del giudicio.

Contro i Concubinarj.

Fra Antonio Fluviano.

III. Con ottima ragione è stato determinato, che non sia lecito in modo alcuno a fratelli nostri, siano di qualsivoglia condizione l'avere, tenere, o nutrire in casa propria, o fuori concubine, nè pratticar con esse. E se alcuno posponendo il proprio onore, e la sua buona fama, avra ardire di fare il contrario, ed essendo publicamente infamato, e per testimonianze degne di fede, o per propria confessione sara convinto di tal peccato, se doppo essere stato tre volte da superiore amonito a lasciare ed a gettare da se il delitto d'infamia, persevererà

non dimeno quaranta giorni contumacemente dal di, che gli sara stata fatta la prima ammonizione, se il delinquente sara Commendatore, subito, senza che vi sia necessaria altra solennità, s'intenda privato delle Commende, e se sara Fratre di Convento, perda subito l'anzianità. E con tutto ciò incorrano tali convinti nella privazione del Abito; e se lo ricuperanno siano resi inabili a poter conseguire Commende per dieci anni dal giorno, che sara loro restituito l'Abito. E se sara Fratre d'Obedienza sia similmente privato di ogni amministrazione e dell Abito. I Priori ancora, ed il Castellano d'Emposta convinti di tal delitto, se doppo essere stato dal Maestro, e dal Convento contro di loro proveduto nel suddetto modo, saranno contumaci, subito incorrano nella privazione de Priorati, e dell Abito, come degli altri è stato statuito e determinato.

Ziffer 11.

Kaiser Ferdinand II. Lehenbrief über die dem Johanitter-Ordens-Meister in Deutschland, Johann Friedrich Hund von Saulheim am 8. July 1620. ertheilte Belehnung der Regalien und Hoheitsrechte des Ordens in Deutschland.

Wir Ferdinand der andere, von Gottes Gnaden, erwählter Röm. Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnden, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgrafen des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kuburg vnd zu Görz ꝛc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenaw, vnd zu Salins. Bekennen öffentlich, mit diesem Brieff, und thun kund aller menniglich, wiewol wir allen vnd jeglichen vnsern vnd des heil. Reichs Unterthanen vnd Getreuen, Gnad vnd Gütigkeit mitzu-

theilen geneigt, jedoch so seynd wir gegen denen, so vns vnd dem heil. Reich, als die nächsten Glieder, die Bürde vnd Sorgfältigkeit desselben Reichs in stethen vnd getrewen Diensten helffen tragen, sie mit sonderlichen Gnaden zu versehen mehr bewegt. Wann uns nun auf heut dato, der Ehrwürdig, vnser vnd des Reichs Fürst, vnd lieber andächtiger, Johann Friedrich Hund von Saulheim S. Johanns Ordens Meister in Deutschen Landen, demüthiglich angeruffen vnd gebetten, daß wir ihme vnd seines Ordens Regalien vnd Lehen, an allen und jeglichen Stätten, Schlössern, Märkten, Dörfern vnd Gütern, Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Geistlichen vnd Weltlichen, mit Bergwerken, Wäiden, Zöllen, Weggelten, hohen vnd andern Gerichten, Gerichtszwängen, mit ihren Rechten, Ehren, Würden vnd allen andern Gerichten, Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten, wo die im heil. röm. Reich gelegen seyn, nichts darvon ausgenommen, so von vns vnd dem heil. Reich zu Lehen rühren, zu Lehen zu verleihen, vnd zu reichen gnädiglich geruheten, inmassen weiland der Durchlauchtigste Fürst, Herr Mathias Römischer Kaiser, vnser geliebter Herr Vater, löblicher Gedächtniß, jüngstlich an dato, den sieben vnd zwanzigsten Februarii, Jahrs sechszehnhundert dreyzehn auch gethan hätte, das haben angesehen, solch

sein demütig zimblich bitten auch die angenehm, getrewen vnd nüzlichen Dienst, so er, seine Vorfahren, vnd Orden vnsern Vorfahren am Reiche, Römischen Kaisern vnd Königen, und dem heil. Reich offt williglich, vnd unverdrossentlich, wider den Erbfeind, den Türken im Werk Ritterlich, vnd auch sonsten lobwürdig erzeigt vnd gethan haben, deßgleichen hinfüro noch ferner wol thun mögen vnd sollen. Vnd darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath vnd rechtem Wissen, dem vorgenannten vnsern Fürsten, Johann Friedrichen Hund, zu Saulheim, alle vnd jegliche, sein und seines Ordens Regalia vnd Lehen, in allen and jeglichen Stätten, Schlössern, Märkten, Dörffern, Güttern, Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Geistlichen und Weltlichen, mit Bergwerken, Erzten, Salz, Brunnen, Fischereyen, Wassern, Waiden, Zöllen, Weggelten, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen, mit ihren Rechten, Ehren, Würden, vnd allen andern Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, wo die im heil. röm. Reiche gelegen seyn, nichts ausgenommen, zu Lehen gnädiglich gereicht, vnd gelihen, reichen vnd verleihen, auß Römischer Kaiserlichen Macht, hiemit wissentlich, in Krafft diß Briefs, was wir ihme daran von Recht, Billichkeit, vnd Gnaden wegen zu verleihen haben, sollen und mögen, also daß er die, von

vns vnd dem heiligen Reich Lehens weiß innhaben, besi-zen, nutzen, niessen, gebrauchen, vnd verdienen soll, und möge, in allermassen wie seine Vorfahren Meister S. Johanns Orden die bißhero ingehabt, besessen genos-sen, vnd gebraucht haben, von allermenniglich vnverhin-dert. Der vorgenandt vnser Fürst hat vns auch darauff durch seine Anwäld, den Wohlgebornen, vnsern lieben getrewen Wilhelm Vrattßlaw Grafen Mittrowitz, Herr zu Wißreick, S. Johannis Jerosolymitani Ordens Ritter vnd Commenthur zu Meylberg, Prinn vnd Crolowitz, vnsern Kriegsrath Cammerern, vnd bestellten Obersten, vnd vnsern vnd des Reichs liebe getrewe, Johann Jaco-ben von Edlnistetten, vnd Hartman Drachen vnser Räth, vermög ihres versiegelten Gewalts, den sie vns gebracht, gewöhnlich Gelübd vnnd Eyd thun lassen, vns vnd dem heiligen Reich, von solcher Regalien vnd Lehen wegen, getrew vnd gewertig zu seyn, vns für seinen rechten natür-lichen Herrn zu halten, zu dienen, vnd zu thun, als daß ein getrewen Fürst deß heiligen Reichs einem Römi-schen Kayser pflichtig vnd schuldig ist.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden, deß vorge-nannten Ordens Mannen, Ambtleuthen, Burgermei-stern, Räthen, Burgern, Vogten, Gemeinden, Hin-dersassen, vnd Vnderthanen, was Stands oder Wesens

die seyn, ernstlich vnd festiglich, mit diesem Brieff, daß sie dem obgenannten Meister, in allen vnd jeglichen Sachen vnd Geschäften, sein vnd seines Ordens Regalien, Lehen, Gericht vnd Herrlichkeit berühret, als ihren rechten ordentlichen natürlichen Herrn, ohne alle Irrung vnd Widerred, Gehorsam vnd gewärtig seyn, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Underthanen, vnd Getrewen, daß sie ihnen beyden obgemelten vnsern Lehenschafften bleiben, ihne Dero wie obstehet geniessen vnd gebrauchen lassen, vnd darinnen kein Irrung noch Verhinderung thun, als lieb einem jeglichen sey, vnsern vnd deß Reichs schwäre Vngnad vnd Straff zu vermeiden. Mit Vrkund diß Brieffs besiegelt, mit vnserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in vnserer Statt Wien, den 8. Tag des Monats July, nach Christi vnsers lieben Herrn Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechzehn hundert vnd zwanzigsten, vnserer Reiche, deß Römischen im ersten, deß Hungarischen im dritten, vnnd deß Böhmischen im vierten Jahren.

Ferdinand

Vice Rmi. Dñi. Jo. Svicardi Archicancellarii et Elect. Mog.

Vt H. L. von Vlm.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium.

J. R. Pucher.

Ziffer 12.

Erste Regel des Johanitter-Ritter-Ordens, aus dem Lateinischen übersetzt.

1.) Ein jeder Bruder so in diesen Orden kommt, soll drey Gelübde halten, nämlich: a) Keuschheit, b) Gehorsam, und c) willige Armuth, ohne Eigenthum zu leben.

2.) Soll kämpfen wegen des Gottesdiensts und des christlichen Glaubens.

3.) Der Gerechtigkeit beistehen; die Unterdrückten beschützen und ihnen helfen.

4.) Die Heiden und Mahomedaner verfolgen helfen, gleichwie die Maccabäer gegen die Feinde des Volks Gottes gethan.

5.) Sich der Tugend befleissen, und Wittwen und Waisen vertheidigen, wo nicht, so sollen die Uebertreter der zeitlichen und ewigen Strafe schuldig seyn.

6.) Soll in denen Tagen oder Versammlungen, so man auf die Quatember zu halten pflegt, die Regel in Beyseyn aller Brüder gelesen werden.

7.) Soll derjenige, welcher einem andern leibeigen verpflichtet ist, in diesen Orden nicht aufgenommen wer-

den; so man ihn aber annehmen wollte, soll man ihn fragen, ob er sich in einen andern Orden versprochen? — oder, ob er verheyrathet, und sich in die Ehe begeben? in solchem Fall mag er nicht aufgenommen werden.

8.) Soll man ihm auch den schwarzen Habit anthun, daran er, zur linken Hand, das weisse Kreuz führen soll. In Kriegsläuften, und so man im Felde liegt, soll das Kreuz roth seyn, mit dem weissen Kreuze drüber.

9.) Soll man keinen in den Orden nehmen, der nicht ehrlich gebohren ist, ausgenommen der Fürsten und höhern Standes Herren Söhne, doch daß die Mutter nicht leibeigen ist.

10.) Soll man auch keinen annehmen, so von Maranen, Juden, Saracenen und Mahomedanern herkommt, ob sie gleich Fürstenkinder wären.

11.) Soll man keinen in Orden annehmen, der sonst auch einem andern Orden verpflichtet, oder verehlicht ist; dergleichen auch keinen, so einen Mord, oder sonst irgend ein anders dergleichen böses Stück begangen.

12.) Soll derienige, zum wenigsten, dreyzehn Jahr alt seyn, welcher in den Orden zu kommen begehrt; da-

bey gerad und stark vom Leib, nothleidig, wohl bey Sinnen, und adelicher Sitten.

13.) Soll einer, ehe er angenommen wird, sein adeliches Herkommen darthun, und zwar in Beyseyn etlicher, so von Prior und Kapitel der Versammlung darzu deputirt werden.

14.) Soll einer, so einmal in die Ritterschaft aufgenommen worden, seiner Person halber forthin unangefochten bleiben.

15.) Sollen sie sich des Gottesdiensts befleißigen, und täglich anstatt der 7 Gezeiten, 150 Pater noster sprechen.

16.) Sollen sie zu bestimmten Zeiten fasten, und im Jahrr dreymal beichten, nämlich auf Ostern, Pfingsten und am Christtage.

17.) Wer sich aufs Meer begeben will, soll beichten, und sich schriftlich alles Eigenthums verzeihen.

18.) Soll kein Bruder, wann man den Gottesdienst verrichtet, nicht in den Chor, oder nahe zum Altar gehen, daß sie Niemand verhindern, sondern sie sollen also in der Ordnung nacheinander gehen und sitzen, wie ein jeder vor oder nach dem andern in Orden kommen ist.

19.) Sollen sie zu bestimmten Zeiten Processionen halten, und Gott um Frieden und Einigkeit der Christen-

heit, auch für den Grosmeister und die Ritter anrufen.

20.) Soll man für einen jeden verstorbenen Ritter 30 Messen halten, und jeder eine brennende Kerze und einen Pfenning opfern.

21.) Soll man im Konvent, die ganze Fasten und den ganzen Advent durch, predigen.

22.) Sollen sich die Brüder des Ordens keinem Menschen auf Erden eydlich verpflichten, auch keine Kriegsschiffe, ohne Wissen des Großmeisters, armiren.

23.) Sollen sie, da christliche Fürsten mit einader Krieg führten, unpartheyisch seyn, und keinem Theil beystehen, sondern allen möglichen Fleiß fürwenden, sie zu befriedigen.

24.) Sollen sie den Habit stets antragen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Staatsrechtliche Betrachtungen über den Vertrag, der zwischen dem König von Bayern und dem deutschen Großpriorat des Johanitter-Ritter-Ordens am 28 . Jenner 1806. zu München abgeschlossen worden ist Mit den dazugehörigen Dokumenten

[München] 1806

Bavar. 4262 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385299-4